

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0442/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **19.09.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Webseite einer Tageszeitung berichtet am 23.04.2024 unter der Überschrift „Kinder konvertieren aus Angst zum Islam“ unter Berufung auf einen namentlich nicht genannten „Staatsschützer“ nach Zitierung einer nicht-repräsentativen kriminologischen Studie zur Einstellung muslimischer Schüler in Niedersachsen, die Situation an Schulen sei noch dramatischer. Er sage: „Es wenden sich auch immer mehr Eltern deutscher Kinder an Beratungsstellen, weil die christlichen Kinder konvertieren wollen, um in der Schule keine Außenseiter mehr zu sein.“ Die Zahl muslimischer Kinder an Schulen nehme seit Jahren sehr stark zu. Christliche Kinder seien – besonders in Großstädten – häufig in der Minderheit. Der Staatsschützer: „Dazu kommt, dass viele der Kinder aus streng religiösen Familien kommen. Gerade Migranten aus Syrien, Afghanistan und dem Irak kommen eben teilweise aus sehr archaischen Kulturen.“ In vielen muslimischen Familien aus diesen Staaten herrschten ganz andere Moralvorstellungen als bei deutschen Familien. Laut dem Staatsschützer werde streng nach dem Koran gelebt, der Islam und die Familienehre stünden dort an erster Stelle.

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, der Artikel schüre Vorurteile und trage nicht zur Förderung eines respektvollen und toleranten Zusammenlebens bei. Es würden keinerlei Nachweise oder Erhebungen vorgelegt, um die Behauptung zu stützen, dass Kinder aus Angst zum Islam konvertierten. Diese Behauptung basiere offenbar auf Spekulationen und trage zur Verbreitung von Unwahrheiten bei. Muslime würden pauschalisiert und ohne Differenzierung dargestellt. So werde behauptet, dass in vielen muslimischen Familien „ganz andere Moralvorstellungen als bei deutschen Familien“ herrschten und streng nach dem Koran gelebt werde. Diese Verallgemeinerungen seien beleidigend und würden zur Stigmatisierung von Muslimen beitragen.

III. Als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung wurde die Beschwerdegegnerin darum gebeten, insbesondere zur Frage Stellung zu nehmen, ob die Quelle des „Staatsschützers“ hinreichend eingeordnet wurde.

III. Die Syndikusanwältin trägt vor, die Beschwerde sei unbegründet, die Quelle „Staatsschützer“ sei hinreichend eingeordnet. Die Redaktion teile dazu mit:

„Es ist gängige Praxis und durch den Informantenschutz rechtlich abgesichert, dass Polizeibeamte und andere Behördenvertreter anonym mit der Presse sprechen und ihre Einschätzungen abgeben können. Die Zitate im Artikel sind eindeutig als solche gekennzeichnet. Zudem liefert der Text demoskopische Hintergründe. Die polemischen Behauptungen des Beschwerdeführers werden entschieden zurückgewiesen.“

Noch wichtig dazu: Es gab einen konkreten Anlass, nämlich die „Scharia-Polizei“ auf Schulhöfen, insbesondere an einem Bonner Gymnasium. Dort wurden Schüler von muslimischen Mitschülern eingeschüchert, die Mädchen sollten eine bestimmte Kleiderordnung einhalten. Daraufhin habe ich mit dem Staatsschutz gesprochen und dann diese Details erfahren. Es gab also einen konkreten Anlass für die Recherche.“

Nach dem Schulhof-Vorfall mit einer „Scharia-Polizei“ stellte sich im Februar im NRW-Innenausschuss durch einen Bericht des Innenministers heraus, dass es in den letzten zwei Jahren 37 (!) vergleichbare Fälle an Schulen in Nordrhein-Westfalen gegeben hat: Muslimische Schüler, darunter auch Migranten mit deutschem Pass, treten als Sittenwächter auf, missionieren, rufen Frauen zur Züchtigung auf, geben Kleiderordnungen vor und heißen teilweise selbst Vorgänge wie Steinigungen gut.“

Dem sei nichts hinzuzufügen. Ein Verstoß gegen den Pressekodex sei nicht ersichtlich.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Kinder konvertieren aus Angst zum Islam“ einen schweren Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss bekräftigt die hohe Bedeutung des Informantenschutzes für die Pressefreiheit. Insofern war der Beschwerdegegnerin nicht abzuverlangen, den als „Staatsschützer“ bezeichneten Informanten namentlich offenzulegen, sofern der angezeigte Schutz des Informanten gegen eine identifizierende Darstellung sprach.

In dem Artikel hieß es unter Berufung auf die als „Staatsschützer“ bezeichnete Quelle u. a., an deutschen Schulen tobe ein „Religionskrieg“, die „männlichen muslimischen Schüler“ träten „sehr drohend und teilweise gewalttätig“ auf. Es entstünden regelrechte

„Parallelgesellschaften auf den Schulhöfen“. Angesichts der Brisanz dieser Aussagen waren die Ausschussmitglieder jedoch übereinstimmend der Auffassung, dass der Leserschaft die Qualität der Quelle zwingend hätte eingeordnet werden müssen. Dies hätte beispielsweise erfolgen können, indem der Leserschaft mitgeteilt worden wäre, über welche Expertise der „Staatsschützer“ verfügt. Sofern jegliche Einordnung der Quelle den notwendigen Informantenschutz gefährdet hätte, hätten weitere Quellen (z. B. die angesprochenen Beratungsstellen, Schulen, der von der Stellungnahme der Redaktion angesprochene Bericht des NRW-Innenministers) zur Untermauerung der Aussagen herangezogen werden können. Zudem wurde die Behauptung „Kinder konvertieren aus Angst zum Islam“ aus der Überschrift ohne Distanzierung als Tatsache dargestellt, ohne sie zu belegen. Das Gremium sah darin schwere Verstöße gegen die gebotene journalistische Sorgfalt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja- und 3 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>